

Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen sowie der Sporthalle (Kuckucks - Halle)

Der Gemeinderat hat am 22. Februar 1995 folgende

Entgeltordnung

beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestattet.

§ 2

Entgelterhebung

Die Stadt Haiterbach erhebt für die Benutzung der Turn- und Festhallen sowie der Kuckucks-Halle und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 3

Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benützung durch die Schulen

Die Turn- und Festhallen sowie die Kuckucks-Halle und die sonstigen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5

Benützung durch sporttreibende Vereine und sonstige Organisationen

Die Turn- und Festhallen sowie die Kuckucks-Halle und ihre Einrichtungen stehen den sporttreibenden Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung.

Die Überlassung der Hallen und der Nebenräume, der Geräte, die Beleuchtung und soweit erforderlich, die Beheizung, erfolgen an den Übungsabenden unentgeltlich als Beitrag der Stadt zur Förderung des Sports.

Die Benützung der Duschen erfolgt kostenlos.

§ 6

Hallenmiete für Veranstaltungen

Für die nach der Hallenordnung zugelassenen Veranstaltungen werden folgende Entgelte erhoben:

I.	Die Miete beträgt pro Veranstaltungstag für die Hallen	in Euro
-	Festhalle Haiterbach	80,00
-	Turn- und Festhalle Oberschwandorf	80,00
-	Turn- und Festhalle Beihingen	80,00
-	Vermietung an Firmen je Halle	155,00
-	für auswärtige Veranstalter je Halle	255,00

für die Küchen/Ausschank

-	in der Festhalle Haiterbach	15,00
-	in der Turn- und Festhalle Oberschwandorf	15,00
-	in der Turn- und Festhalle Beihingen	25,00

II. Kostenersätze für diese drei Hallen:

1.	Reinigung pauschal zuzügl. evtl. Mehraufwand im Einzelfall	65,00
2.	Beleuchtung	25,00
3.	Heizung	40,00
4.	Ausleihen von Tischtüchern pro Stück	1,00
5.	Benutzung des Telefons pro Gebühreneinheit	0,30
6.	Für Ausleihung von Mobiliar, bzw. Geschirr wird eine Miete/Kostenersatz erhoben, je nach Aufwand und Umfang zwischen 16,00 EUR und 51,00 EUR.	
7.	Die sonstigen Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
8.	Bei Beschädigungen wird Schadenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.	
9.	Für jede Veranstaltung wird eine Kautionshöhe von 500,00 EUR erhoben.	
10.	Den örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden, Feuerwehrrabteilungen und der Stadtkapelle wird eine Halle einmal jährlich für einen Veranstaltungstag "frei" überlassen.	

Senioren-Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft der Stadt sind grundsätzlich gebührenfrei.

III. Miete und Kostenersatz für die Kuckucks-Halle	in Euro
1. Hallenmiete für Sportveranstaltungen in der Punkterunde und Pokal- spiele, sowie eventuelle Turniere, die vom jeweiligen Verband angesetzt sind. Darunter fallen nicht Turniere, die vom Verein beantragt werden.	0,00
2. Hallenmiete für sonstige Sportveranstaltungen (z.B. Turniere), pro Tag und zwar	
Montag bis Freitag je	25,00
Samstag, Sonntag, Feiertag je	75,00
3. Hallenmiete für sonstige Veranstaltungen	310,00
4. Reinigung, Beleuchtung, u.a. nach Ziffer 1	0,00
5. Reinigung, Beleuchtung, u.a. nach Ziffer 2	100,00
6. Reinigung, Beleuchtung, u.a. nach Ziffer 3	205,00
7. Sonstige Nebenkosten (z.B. Telefon etc.) werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	
8. Für eine Veranstaltung nach Ziffer 3 wird eine Kautionshöhe von 2.500,00 EUR erhoben, für eine Veranstaltung nach Ziffer 2 wird eine Kautionshöhe von 1.000,00 EUR erhoben.	

IV. Reinigung der Hallen

Die Bezahlung des pauschalen Kostenersatzes für die Reinigung entbindet den Veranstalter nicht von seiner Pflicht zur Reinigung der Halle, d.h. der Veranstalter muss die Halle besenrein verlassen.

§ 7

Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Rechnungserteilung fällig;